

Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Gemeindewerke Kappelrodeck

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und § 3 Abs. 2 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Kappelrodeck am 21.02.1995 folgende Betriebssatzung beschlossen, geändert durch Satzungen vom 23.07.2001, 23.04.2007, 25.06.2012:

§ 1 Gegenstand und Name des Eigenbetriebs

(1) Unternehmensgegenstand sind die Wasserversorgung in der Gemeinde Kappelrodeck, der Betrieb von Photovoltaikanlagen und anderen Anlagen im Bereich der Erneuerbaren Energien und der Kraft-Wärme-Kopplung sowie die Beteiligung an Unternehmen, die der Energie- und Wasserversorgung dienen. Daneben kann der Eigenbetrieb alle damit zusammenhängenden Aufgaben übernehmen, wozu auch energie- und wassernahe Dienstleistungen sowie der Vertrieb gehören.

(2) Der Eigenbetrieb führt den Namen „Gemeindewerke Kappelrodeck“.

(3) Die Wasserversorgung erstreckt sich auf das Gemeindegebiet Kappelrodeck und umfasst sowohl die Gewinnung und den Bezug als auch die Verteilung von Wasser. Die Energieerzeugung im Bereich des EEG und KWK-G ist nicht auf das Gemeindegebiet Kappelrodeck beschränkt.

§ 2 Gemeinderat

Der Gemeinderat beschließt über alle Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung und das Eigenbetriebsgesetz vorbehalten sind.

§ 3 Betriebsausschuß

(1) Der nach der Hauptsatzung der Gemeinde gebildete Verwaltungsausschuß ist zugleich Betriebsausschuß für die Angelegenheit des Eigenbetriebs.

(2) Der Betriebsausschuß entscheidet, soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist,

insbesondere über

1. den Erwerb, die Veräußerung und die dingliche Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn

der Wert im Einzelfall 15.000,00 EUR übersteigt;

2. die Ausführung eines Bauvorhabens (Baubeschluß) und die Genehmigung der Bauunterlagen, der Vergabe von Lieferungen und Leistungen für die Bauausführung (Vergabebeschluß) sowie die Anerkennung der Schlußabrechnung (Abrechnungsbeschluß) bei voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Gesamtbaukosten von mehr als 15.000,00 EUR unabhängig davon, ob es sich um eine Maßnahme des Vermögensplans oder des Erfolgsplans handelt,
3. den Erwerb und die Veräußerung anderer Gegenstände des Anlagevermögens, wenn der Wert des Gegenstandes im Einzelfall 15.000,00 EUR übersteigt,
4. die Festsetzung der allgemeinen Versorgungsbedingungen einschließlich der dazugehörigen Preisregelungen (Entgelte für den Wasserbezug, Baukostenzuschüsse, Hausanschluß-kostenersätze usw.) und den Abschluß von Sonderabnehmer-verträgen;
5. die Führung von Rechtsstreitigkeiten mit einem Streitwert von mehr als 2.500,00 EUR,
6. den Verzicht auf Ansprüche des Eigenbetriebs einschließlich des Abschlusses von Vergleichen, wenn der Anspruch im Einzelfall mehr als 1.000,00 EUR beträgt,
7. die Einstellung und Entlassung der beim Eigenbetrieb beschäftigten Arbeiter, soweit es sich nicht um eine vorübergehende Beschäftigung handelt,
8. die nicht nur vorübergehende Übertragung einer anders bewerteten Tätigkeit bei Arbeitern,
9. die Zustimmung zu Mehraufwendungen des Erfolgsplans, wenn diese 5 v.H. aller im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen übersteigen (und nicht abweisbar sind), und zu Mehrausgaben bei den im Vermögensplan veranschlagten Investitionsausgaben, wenn diese für das einzelne Vorhaben 5.000,00 EUR übersteigen.

§ 4 Betriebsleitung

(1) Für den Eigenbetrieb wird keine Betriebsleitung bestellt. Die nach dem Eigenbetriebsgesetz der Betriebsleitung obliegenden Aufgaben werden vom Bürgermeister wahrgenommen.

(2) Für die Zuständigkeit des Bürgermeisters gilt ergänzend zu den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes die Hauptsatzung

der Gemeinde Kappelrodeck in der jeweils geltenden Fassung.

§ 5 Stammkapital

Das Stammkapital des Eigenbetriebs wird auf 488.000 EUR festgesetzt.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Betriebssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt:

Kappelrodeck, den 03.03.1995

Bürgermeisteramt:

Mungenast, Bürgermeister